

Übersicht Lohnsteuerwerte 2020

	Euro/%/ Arbeitstage
§ 3 Nr. 11 EStG	
Unterstützungen (sog. Notstandsbeihilfen), Freibetrag jährlich	600,00 Euro
§§ 3 Nr. 13, Nr. 16, 9 Abs. 4a EStG	
Reisekosten anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit	
Pauschale Kilometersätze für Fahrtkosten:	
■ Pkw	0,30 Euro
■ Motorrad/Motorroller	0,20 Euro
■ Moped/Mofa	0,20 Euro
§ 9 Abs. 4a EStG	
Verpflegungspauschalen für berufliche Auswärtstätigkeiten im Inland:	
Eintägige Dienstreisen	
Abwesenheit mehr als 8 Std.	14,00 Euro
Mehrtägige Dienstreisen	
■ An- und Abreisetag (ohne Mindestabwesenheitszeit)	14,00 Euro
■ Zwischentage (Abwesenheit 24 Std.)	28,00 Euro
§ 9 Abs. 4a Satz 8 bis 10 EStG	
Kürzungsbeträge der Verpflegungspauschale (Inland) bei arbeitgeberveranlasster Mahlzeitengewährung, sofern Anspruch auf Verpflegungspauschale besteht:	
■ Frühstück	5,60 Euro
■ Mittagessen	11,20 Euro
■ Abendessen	11,20 Euro
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG	
Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Inland:	
Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung einer Wohnung oder Unterkunft, höchstens bis zu einem nachgewiesenen monatlichen Betrag von	1.000,00 Euro

Übersicht Lohnsteuerwerte 2020

	Euro/%/ Arbeitstage
§ 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG	
Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten	
■ Jahr	2.400,00 Euro
■ Monat	200,00 Euro
Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG)	
■ Jahr	720,00 Euro
■ Monat	60,00 Euro
§ 3 Nr. 50, § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG	
Aufwendungen für Telekommunikation (Telefon, Internet) steuerfrei	
■ 20 % des Rechnungsbetrags monatlich max.	20,00 Euro
§ 3 Nr. 63 EStG	
Steuerfreier Höchstbetrag jährlich für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung West von 82.800 Euro)	6.624,00 Euro
§ 3b EStG	
Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	
■ Stundenlohnhöchstgrenze	50,00 Euro
■ Abweichende Stundenlohnhöchstgrenze für SV-Freiheit	25,00 Euro
§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	
Freigrenze für Sachzuwendungen monatlich	44,00 Euro
§ 8 Abs. 3 Satz 2 EStG	
Rabattfreibetrag jährlich	1.080,00 Euro
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG	
Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschaler Kilometersatz	0,30 Euro

Kurzinfo

Übersicht Lohnsteuerwerte 2020

	Euro/%/ Arbeitstage
§ 19 EStG, R 19.5, 19.6 LStR	
Freibetrag/Freigrenze beim Arbeitslohn:	
■ Betriebsveranstaltungen (Freibetrag)	110,00 Euro
■ Aufmerksamkeiten aus besonderen Anlass (Freigrenze)	60,00 Euro
§ 37b EStG	
Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen	
■ Wert höchstens je Empfänger/Jahr bzw. je Einzelzuwendung jährlich	10.000,00 Euro
■ Pauschalsteuersatz in Prozent	30,00 %
§ 40 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 3 EStG	
Pauschalierung von sonstigen Bezügen in einer größeren Zahl von Fällen: Höchstbetrag jährlich	
	1.000,00 Euro
§ 40a Abs. 1 u. 2 EStG	
■ Geringfügigkeitsgrenze monatlich	450,00 Euro
Pauschalierungsvoraussetzungen kurzfristige Beschäftigungen	
■ Maximale Arbeitstage	18,00 AT
■ Stundenlohngrenze	15,00 Euro
■ Höchstlohn je Arbeitstag	120,00 Euro
§ 40b a. F. EStG	
Beiträge zu Direktversicherungen (Altverträge)	
■ Pauschalierungsgrenze jährlich	1.752,00 Euro
■ Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen jährlich	100,00 Euro

3

Kurzinfo

Übersicht Lohnsteuerwerte 2020

Grenzwerte und Beitragssätze zur Sozialversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen West Monat/Jahr

West	Monat		Jahr	
	KV/PV	RV/AV	KV/PV	RV/AV
2019	4.537,50 Euro	6.700,00 Euro	54.450,00 Euro	80.400,00 Euro
2020	4.687,50 Euro	6.900,00 Euro	56.250,00 Euro	82.800,00 Euro

Beitragsbemessungsgrenzen Ost Monat/Jahr

Ost	Monat		Jahr	
	KV/PV	RV/AV	KV/PV	RV/AV
2019	4.537,50 Euro	6.150,00 Euro	54.450,00 Euro	73.800,00 Euro
2020	4.687,50 Euro	6.450,00 Euro	56.250,00 Euro	77.400,00 Euro

Beitragssätze zur Sozialversicherung

	KV	PV	RV	AV
2019	Einheitlicher Beitragssatz:			
		3,05 %	18,6 %	2,5 %
	Allgemein: 14,6 %	Kinderlose:		
	Ermäßigt: 14,0 %	3,05 % + 0,25 % = 3,30 %		
	Durchschnittlicher Zusatzbeitrag: 0,9 %			
2020	Einheitlicher Beitragssatz:			
		3,05 %	18,6 %	2,4 %
	Allgemein: 14,6 %	Kinderlose:		
	Ermäßigt: 14,0 %	3,05 % + 0,25 % = 3,30 %		
	Durchschnittlicher Zusatzbeitrag: 1,1 %			

4

Kurzinfo

Übersicht Lohnsteuerwerte 2020

Jahresarbeitsentgeltgrenzen

	Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V)		Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V)	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
2019	5.062,50 Euro	60.750,00 Euro	4.537,50 Euro	54.450,00 Euro
2020	5.212,50 Euro	62.550,00 Euro	4.687,50 Euro	56.250,00 Euro

Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung

	Höchstbeitragszuschuss
	2019
2020	Arbeitnehmer mit Anspruch auf Krankengeld 367,97 Euro

Höchstbeitragszuschuss zur Pflegeversicherung

	AG-Höchstbeitragszuschuss	AG-Höchstbeitragszuschuss Sachsen
	2019	69,20 Euro
2020	71,48 Euro	48,05 Euro

Faktor „F“ für die Gleitzone- und Übergangsbereichformel

2019	0,7566
2020	0,7547

5

Kurzinfo

Übersicht Lohnsteuerwerte 2020

Monatliche Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte und Geringverdiener

	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	Geringverdiener
	2019	450,00 Euro
2020	450,00 Euro	325,00 Euro

Bezugsgrößen

	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
2019	3.115,00 Euro	37.380,00 Euro	2.870,00 Euro	34.440,00 Euro
2020	3.185,00 Euro	38.220,00 Euro	3.010,00 Euro	36.120,00 Euro

Steuerfreie Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge

2019	6.432,00 Euro
2020	6.624,00 Euro

Amtliche Sachbezugswerte

Freie Verpflegung

	Frühstück		Mittagessen		Abendessen		Gesamtwert	
	Monat Euro	Tag Euro	Monat Euro	Tag Euro	Monat Euro	Tag Euro	Monat Euro	Tag Euro
2019	53,00	1,77	99,00	3,30	99,00	3,30	251,00	8,37
2020	54,00	1,80	102,00	3,40	102,00	3,40	258,00	8,60

Freie Unterkunft

	Beschäftigte allgemein	Jugendliche und Azubis
	2019	231,00 Euro
2020	235,00 Euro	199,75 Euro

6

Kurziinfo

Übersicht Lohnsteuerwerte 2020

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © mantinov/stock.adobe.com

Stand: Dezember 2019

E-Mail: literatur@service.datev.de